

UPDATE

Information für Mitglieder der Fachgruppe
Abfall- und Abwasserwirtschaft Kärnten

WKO.at
WIRTSCHAFTSKAMMER KÄRNTEN
Abfall- & Abwasserwirtschaft

● INITIATIVEN

● KÄRNTEN

● NEWS UND TIPPS

● LITERATUR

Unterstützung für „Abfallverursacher“:

ÖSTERREICHS BERATUNGS- UND LOGISTIK- UNTERNEHMEN DER ABFALLWIRTSCHAFT

Österreich ist ein Vorzeigeland wenn es um Abfallentsorgung und -verwertung geht. „Herr und Frau Österreicher“ finden für jede Art von Abfall einfach und rasch die passende und vor allem ökologisch richtige Möglichkeit der Entsorgung – zu verdanken ist dies nicht zuletzt den Beratungs- und Logistikunternehmen der privaten Abfallwirtschaft.

Verantwortlich dafür, dass gebrauchte Waren bzw. Verpackungen ordnungsgemäß gesammelt und verwertet werden, sind oft deren Hersteller, Importeure oder Händler. Zahlreiche Verordnungen, die mit dem Abfallwirtschaftsgesetz zusammenhängen, regeln genauestens, wer was auf welche Art zu entsorgen hat. Dazu kommt noch die Verpflichtung zur Berechnung der Sammelquoten und Dokumentation des kompletten Verwertungswegs. Aufgaben, die nicht leicht zu meistern sind und hohen organisatorischen und finanziellen Aufwand bedeuten – die Berufsgruppe der Beratungs- und Logistikunternehmen und Organisationen der Abfallwirtschaft unterstützt hier und übernimmt die mit der Verordnung verbundenen Aufgaben und Pflichten.

Verpackungen

Bereits 1993 trat die erste Verpackungsverordnung in Kraft. Damals wie heute ist diese dem Verursacherprinzip verbunden und hat das Ziel, Verpackungsabfälle möglichst zu vermeiden, nicht vermeidbare Verpackungen zu sammeln und einer Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Die Hauptverantwortung tragen diejenigen, die Verpackungsmaterial in Verkehr setzen

oder verwenden: Das sind unter anderem Hersteller von Verpackungen, Importeure von Verpackungen sowie von verpackten Waren, Abpacker und Abfüller. „Man kann nicht davon ausgehen, dass eine Supermarktkette für die Verpackung jedes der von ihr vertriebenen Produkte die Sammlung übernehmen kann“, erklärt Ing. Werner Knausz, Vorstand der ARA AG. „Hier kommen Sammel- und Verwertungssysteme zum Einsatz. Wir stellen bundesweit die Infrastruktur für die

IM WORTLAUT

Die Pflichten von Sammel- und Verwertungssystemen sind genau definiert. Wie ein Auszug aus dem Altfahrzeugeverordnung (BGBl. 407/2002) zeigt:

§ 6. (1) Ein Sammel- und Verwertungssystem für Altfahrzeuge hat die Sammlung und Verwertung derjenigen Altfahrzeuge sicherzustellen, für die Verträge mit den gemäß § 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Verpflichteten abgeschlossen wurden. Ein solches Sammel- und Verwertungssystem hat die Erfüllung der Meldepflichten derjenigen Betreiber von Altfahrzeugen sicherzustellen, die die Meldepflichten gemäß § 10 Abs. 5 vertraglich überbunden haben.

(3) Der Betreiber eines Sammel- und Verwertungssystems hat unbeschadet der vertraglich übernommenen Nachweispflichten zum Nachweis der ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jedenfalls jährlich (...) zu übermitteln:

1. eine Aufstellung der Vertragsnehmer, einschließlich Name, Anschrift, Anzahl der jeweils in Verkehr gesetzten Fahrzeuge, sowie der Marken, hinsichtlich der eine Teilnahme an diesem System erfolgt ist, und
 2. einen Tätigkeitsbericht.
- (...)



Dr. Thomas Werner
 Fachgruppenobmann
 Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft Kärnten

Immer wieder höre ich in letzter Zeit den Spruch: Wer in der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einem Fuß im Gefängnis. Die Gesetzeslage für unsere Branche hat inzwischen so undurchschaubare Maße angenommen, dass so mancher Kollege sich bereits mehr als (Hobby)Jurist fühlt, denn als Unternehmer der Abfallwirtschaft. Irgendwie muss man immer das Gefühl haben, vielleicht doch irgendwo irgendetwas übersehen zu haben. Kaum hat man Investitionen zur Anpassung an gesetzliche Regelungen getroffen, werden diese geändert.

Der Fachverband Abfall- und Abwasserwirtschaft unterstützt die Unternehmen in Rechtsfragen und hat es sich zur Aufgabe gesetzt, sinnlose oder erschwerende Hürden durch den Gesetzgeber aus dem Weg zu räumen. Wie schwierig die gesetzliche Situation ist, und wie aufwändig sich die mit der Abfallwirtschaft verbundenen Dokumentationspflichten gestalten, zeigt sich am deutlichsten bei der Berufsgruppe der Beratungs- und Logistikunternehmen der Abfallwirtschaft.

Wenn Abfallunternehmen zu Rechtsexperten werden

Warenhersteller und Importeure aber auch Abfallsammelbetriebe können/wollen sich die Bürde der gesetzlichen Aufgaben im Abfallbereich nicht mehr auflasten. Abfallströme müssen eingemeldet, Verwertungsketten dokumentiert, die Herkunft und der Weiterweg gebrauchter Betriebsflüssigkeiten Liter für Liter aufgezeichnet werden. Zusätzlich müssen Verwertungsquoten erfüllt und alles am Besten noch kostenlos und in ganz Österreich vom Verbraucher abgeholt werden.

Löbliche Gedanken im Sinne des Umweltschutzes. Jedoch dermaßen überreguliert, dass dies nur mehr mit Hilfe von Profis funktioniert, die sich ausschließlich mit dem Meldewesen und den juristischen Feinheiten befassen. Und den Auftraggeber von dessen gesetzlicher Verantwortung „entpflichten“. Gut, dass es diese Unterstützung durch die Abfallwirtschaft gibt. Besser, sie wäre in der Form gar nicht erst nötig.

Hoher Aufwand bedeutet hohe Kosten, bedeutet schwache Konkurrenzfähigkeit. Nicht umsonst verschwinden zig-tausende Tonnen wertvoller Materialien ins kostengünstigere Ausland jenseits der EU-Grenzen. Es wird höchste Zeit, dass das Pendel um schwingt und der Gesetzgeber die Regelungen vereinfacht. Simple, klare Regeln können genauso hohe Standards gewährleisten und zusätzlich dafür Sorgen, dass wertvolle Recyclingstoffe zukünftig ins Land importiert werden statt irgendwo anders hin zu verschwinden. ■

DIE BRANCHE

AWG-NOVELLE 2010 BUNDESGESETZBLATT VERLAUTBART

Am 15.2.2011 wurde die AWG-Novelle 2010 (BGBl. I Nr. 9/2011) kundgemacht. Sie ist mit 16.2.2011 in Kraft getreten und dient im Wesentlichen der Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie.

Hier einige interessante Änderungen im Detail:

Fünfstufige Abfallhierarchie (§1 Abs.2):

Die bisherige, dreistufige, Abfallhierarchie (Vermeidung - Verwertung - Beseitigung) wurde nunmehr in eine fünfstufige Abfallhierarchie (Abfallvermeidung – Vorbereitung zur Wiederverwendung – Recycling – sonstige Verwertung, z.B.: thermische Verwertung – Beseitigung) umgewandelt. Die neue Hierarchie ist bei der Setzung legislativer Maßnahmen, die auf dem AWG beruhen, zu berücksichtigen.

Abfallproduzentenhaftung (§15 Abs. 5a und 5b):

Ein Abfallbesitzer hat dafür zu sorgen, dass die Abfälle an einen berechtigten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden und die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung der Abfälle explizit beauftragt wird. Hält sich ein Abfallbesitzer nicht an diese Vorgaben, so bleibt er bis zur vollständigen umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung der Abfälle in der Verantwortung. Er kann als Verpflichteter mit einem Behandlungsauftrag in Anspruch genommen werden.

Verordnungsermächtigung zur Kostenbeteiligung der Wirtschaft am EDM-System (§23 Abs.4):

Ursprünglich war im Entwurf eine uneingeschränkte Verordnungsermächtigung vorgesehen, die es dem BMLFUW ermöglicht hätte, die Wirtschaft an den laufenden Betriebs- und Wartungskosten des EDM-Systems zu beteiligen. Durch entsprechende Bemühungen ist es gelungen, die Verordnungsermächtigung abzumildern. Konkret wurde die Verordnungsermächtigung an die Voraussetzung geknüpft, dass eine entsprechende Entlastung in den Verwaltungskosten der Unternehmen gegeben ist und die Funktionsfähigkeit der einzelnen Anwendungen gewährleistet ist.

Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen (§§24a, 25a und 26):

Mit der AWG-Novelle 2010 wird nun, in Entsprechung der Vorgaben der EU-Richtlinie, eine Erlaubnispflicht auch für den Bereich der nicht gefährlichen Abfälle eingeführt. Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der AWG-Novelle bestehende Berechtigung zur Sammlung oder Behandlung von gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen gilt auch nach dem Inkrafttreten dieser Novelle weiterhin als Erlaubnis (§78 Abs.15). Für die Sammlung oder Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement ist in der Novelle die Namhaftmachung einer verantwortlichen Person vorgesehen. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der AWG-Novelle befugte Sammler und Behandler nicht gefährlicher Abfälle bzw. von Asbestzement, die keine natürlichen Personen sind, ist eine verantwortliche Person bis zum 31. Jänner 2012 zu bestellen.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at> ■

Fortsetzung von Seite 1

Sammlung zur Verfügung, sorgen für eine Entleerung der Sammelbehälter, führen den Abfall der Entsorgung zu und übernehmen für unsere Kunden die Dokumentation und nötigen Meldungen.“ Das etwas unüblich dafür gewählte Wort: Entpflichtung. Die ARA ist eines von mehreren Sammelsystemen, die sich dem Thema Verpackungen (und damit auch Leergebinde) widmen. Ihr Vorteil liegt auf der Hand: Der „Inverkehrsetzer“ von Verpackungen muss nicht selbst die Infrastruktur zu deren Sammlung schaffen, sondern ein gemeinsames System wird genutzt. Darüber hinaus zeichnet das System für die Konsumentenaufklärung verantwortlich. „Sammelsysteme sind per Bescheid des Lebensministeriums zur Erfüllung gewisser Sammel- und Recyclingquoten verpflichtet. Diese liegen bei bestimmten Produkten bei 95 Prozent. Es ist also auch in unserem Sinne, den Bürger zum nötigen Bewusstsein für die ordnungsgemäße Entsorgung von Verpackungen zu erziehen.“ Operativ sind für das Sammelsystem Vertragspartner zuständig. Per Ausschreibung werden für den jeweiligen Standort die passenden Abfallsammelbetriebe und Verwerter ausgewählt. Die Auftraggeber bezahlen ihren Anteil am System gemäß der in Verkehr gesetzten Maße.

Elektroaltgeräte

Ähnlich wie bei den Verpackungen verhält es sich bei Elektrogeräten: Seit 2005 nimmt die Elektroaltgeräte-Verordnung Hersteller und Händler von Elektro- und Elektronikgeräten in die Pflicht und schreibt eine kostenlose Rückgabemöglichkeit von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten vor. „Mit Inkrafttreten der Verordnung vor sechs Jahren war der WKO klar, dass den Verpflichteten eine Unterstützung geboten werden muss“, erklärt Mag. Elisabeth Giehser, Geschäftsführerin der Elektroaltgeräte Koordinierungsstelle Austria. „Seit unserer Gründung durch die Wirtschaftskammer im Jahr 2005 bilden wir eine Schnittstelle zwischen dem Lebensministerium bzw. Kommunen und der Wirtschaft bzw. den Sammel-Systemen.“ Die Tätigkeiten und Dienstleistung der Koordinierungsstelle sind zahlreich: Neben der Abholkoordination (welcher Sammler und Verwerter holt von welcher Kommune die eingebrachten Altgeräte ab) ist sie für die bundesweite Öffentlichkeitsarbeit im Elektroaltgeräte- und Altbatterienbereich verantwortlich, führt strenge Sammelstellenkontrollen durch, beauftragt zahlreiche Studien und Gutachten zum Thema und hilft

vor allem beim Meldewesen. „Die laufenden und jährlichen Massenmeldungen stellen teilweise sowohl für die Sammel- und Verwertungssysteme (als Herstellervertreter) als auch für die Kommunen und sonstigen Sammelstellenbetreiber eine große Herausforderung dar. „Wir unterstützen bei der Behebung von Fehlermeldungen und sind einer der Hauptansprechpartner der Sammelsysteme für Fragen zum Stammdatenregister eRAS sowie der fachspezifischen Anwendungen eEAG und eBatterien des EDM.“ Dass die Tätigkeit der Koordinierungsstelle erfolgreich ist, belegen die Sammelquoten in Österreich: Laut EU-Vorgaben müssen derzeit jährlich pro Kopf vier Kilogramm Elektroaltgeräte gesammelt werden. Im Jahr 2009 wurde in Österreich mit 9,32 kg pro Kopf mehr als die doppelte Menge gesammelt.

Altfahrzeuge

Ebenfalls per Verordnung geregelt ist seit Ende 2002 der Umgang mit Altfahrzeugen bis 3,5 Tonnen Nutzlast (siehe Update-Ausgabe 8/2009). Auch hier gilt: Wer Kraftfahrzeuge in Österreich in Verkehr setzt, muss Altfahrzeuge der selben Marke vom Kunden zurücknehmen. Die Hersteller und KFZ-Importeure haben jedoch die Möglichkeit, sich zu verpflichten, berichtet Erwin Janda, Geschäftsführer der ÖCAR Automobilrecycling GmbH: „Wir betreiben seit Dezember 2003 das derzeit einzige in Österreich zugelassene und bundesweit flächendeckende Sammel- und Verwertungssystem für Altfahrzeuge.“ Um knappe vier Euro pro Fahrzeug deckt die ÖCAR sämtliche Verpflichtungen im Zuge der Altfahrzeuge-Verordnung ab und übernimmt damit auch die Verantwortung vor dem Gesetz. „Für unsere Systempartner gewährleisten wir bundesweit 300 Rücknahmestellen, die Meldung an das Ministerium, die Sicherstellung der Verwertung in einem Shredder, die Einhaltung technischer Vorschriften für die Behandlung und Lagerung, die Erfüllung der Verwertungsquoten und die Berichtspflichten“, so Janda. „Zusätzlich wollen wir in Zukunft auch für Erstübernehmer tätig werden.“

Erstübernehmer

Aus der Möglichkeit der Entpflichtung ausgenommen waren bis Ende 2010 die Erstübernehmer von Altfahrzeugen, wie zum Beispiel Teileverwerter. Für diese galten die selben gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Verwertung und Quotenerbringung wie für Händler und Importeure – jedoch ohne Möglichkeit diese an Dritte zu übertragen.

Sie haben ihre Fahrzeuge direkt an KFZ-Shredder-Betriebe weitergegeben und waren ausnahmslos selbst für die Dokumentation und Erfüllung der Verwertungskette verantwortlich. Seit Beginn des Jahres sind österreichischen KFZ-Shredder bemüht, diesen Erstübernehmern in Form eines Verwertungssystems auch Rechtssicherheit und administrative Unterstützung zu bieten. „Seit 1991 gewährleisten die österreichischen Shredder in einer Selbstverpflichtung den Erstübernehmern von Alt-KFZ eine ordnungsgemäße Verwertung der Fahrzeuge“, weist Ing. Walter Kletzmayr, Sprecher der österreichischen Shredder, auf die hohen Standards hin. „Nun wollen wir, als ein vom Ministerium genehmigtes System, bei der Verwaltung und der Quotenberechnung behilflich sein und diese Pflichten übernehmen.“ Der Weg, per Bescheid des Lebensministeriums als Sammel- und Verwertungssystem genehmigt zu werden, ist ein langer. „Neben einer Vielzahl an Antragsformularen und Geschäftsunterlagen muss der Werber eine Quoten- und Kostenkalkulation vorweisen und bereits Verträge mit Verwertungspartner erbringen können“, berichtet Kletzmayr. „Danach haben bestehende Systeme der selben Branche noch das Recht, eine Stellungnahme zum neuen Mitbewerber abzugeben.“

Gegen Überregulierung

„Der Bereich der Abfallwirtschaft ist mit Gesetzen überladen, die manches übergenau definieren und andererseits dennoch immer wieder Grauzonen hinterlassen“, erklärt Janda die Problematik. „Der Begriff Altfahrzeug ist nirgends genau definiert. So kann jedes fahruntüchtige Auto als Gebrauchtwagen verkauft werden und ins Ausland gebracht werden. Der heimischen Wirtschaft gehen so wertvolle Recyclingstoffe verloren.“ In die selbe Kerbe schlägt Kletzmayr. „Als Abfallmusterschüler steigert Österreich den administrativen Aufwand für Abfallbetriebe ins Unermessliche, damit verbunden sind steigende Kosten. Die Folge ist, dass wertvolle Materialien – Stichwort: seltene Erden – ins billigere Ausland fließen.“ Zusätzlich erschweren sich ständig ändernde Verordnungen und Anpassungen die Arbeit. Knäus dazu: „Gesetze und Verordnungen zwingen uns, hohe Investitionen in Betriebsanpassungen und Administration zu tätigen und ein paar Jahre später werden diese Verordnungen wieder abgeändert und das Geld war quasi umsonst investiert. Hier sollte mit ein wenig mehr wirtschaftlicher Weitsicht vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber agiert werden.“ ■

GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ

Die Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz ist mit 1. März 2011 in Kraft getreten. Sie sieht eine Verpflichtung für den Arbeitgeber vor, in Stelleninseraten zukünftig die zu erwartende Entlohnung anzugeben. Weiters wird für Arbeitgeber die Verpflichtung eingeführt, Einkommensberichte zu erstellen. Diese Verpflichtung ist nach Unternehmensgröße gestaffelt.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

ERLÄUTERUNGEN ZUR ABFALLBILANZVERORDNUNG

Nunmehr wurde der Wirtschaftskammer Österreich vom BMLFUW der Letztstand der Erläuterungen zur Abfallbilanzverordnung übermittelt. Die Erläuterungen sollen den von der Verordnung betroffenen Betrieben dabei helfen, die Vorgaben der Abfallbilanzverordnung zu erfüllen.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

BUNDESABFALLWIRTSCHAFTSPLAN 2011

Das Lebensministerium hat vor kurzem den Entwurf des Bundesabfallwirtschaftsplans 2011 veröffentlicht. Im ersten Teil werden neben der Einleitung die Themen „Überblick über die Abfallwirtschaft in Österreich“, „Betrachtung ausgewählter Abfallströme“ und „Verwertungs- und Beseitigungsanlagen“ näher behandelt.

Der zweite Teil behandelt die Themen „Vorgaben und Maßnahmen“, „Abfallvermeidungsprogramm“, „Behandlungsgrundsätze für bestimmte Abfall- und Stoffströme“, Leitlinien zur Abfallverbringung“ und „Altlastensicherung und -sanierung“. Im Rahmen der Erstellung des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2011 wurde auch eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in einem eigenen Umweltbericht zusammengefasst, der ebenfalls veröffentlicht wurde. Den Entwurf des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2011 und den zugehörigen Umweltbericht des BMLFUW finden Sie unter www.bundesabfallwirtschaftsplan.at

GEFAHRGUT-TRANSPORTE

Nunmehr hat die Bundessparte Transport und Verkehr den Security-Leitfaden „Vorschriften für die Sicherung“ für Gefahrguttransporte veröffentlicht. Der gegenständliche Leitfaden bietet einen Überblick über die neuen Sicherheitsbestimmungen und wurde in Zusammenarbeit mit Experten aus der Wirtschaft sowie Vertretern des Verkehrsministeriums und des Innenministeriums fertiggestellt. Unter anderem werden die Themen „Vorschriften für die Sicherung“, „Unterweisung im Bereich der Sicherung“ oder „Vorschriften für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential“ in dem Leitfaden behandelt.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

UMWELTFÖRDERUNG

Um die effiziente Energienutzung der österreichischen Unternehmen zu steigern, bietet die Umweltförderung im Inland des BMLFUW bis zum 31.12.2012 in zwei Bereichen neue Förderungen an: Zum einen wird der Austausch konventioneller Leuchtmittel und Leuchten gegen LED-Systeme sowie Lichtsteuerungssysteme in Kombination mit LED-Beleuchtungssystemen (Mindestleistung geförderter Systeme 1,0kW; maximal 10 Filialen bzw. Standorte eines Anbieters) gefördert. Zum anderen wird der Austausch bestehender Motoren auf Standard-Normmotoren zumindest der Energieeffizienzklasse IE 3 gefördert. Auch wird die Nachrüstung von Drehzahlregelungen bei stehenden Anlagen gefördert (Mindestleistung geförderter Systeme 30kW).

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

GEMEINSAMER ARBEITSMARKT

Die Wirtschaftskammern Österreichs haben eine neue Broschüre veröffentlicht, welche die rechtlichen Aspekte des gemeinsamen Arbeitsmarktes ab Mai 2011 darstellt. Dabei werden sämtliche arbeits-, sozial- und ausländerbeschäftigungsrechtliche Bestimmungen zur Beschäftigung von EU-Bürgern in Österreich, zur Arbeitskräf-

teüberlassung und Entsendung nach Österreich, aber auch zur Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen beleuchtet. Weiters beinhaltet die Broschüre Informationen zu den relevanten wirtschafts- und steuerrechtlichen Vorschriften.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

DEPONIE-VERORDNUNG

Das BMLFUW hat uns nunmehr den aktuellen Stand der Erläuterungen zur Deponieverordnung übermittelt. Die Erläuterungen wurden hinsichtlich der Akkreditierung (§11) ergänzt. Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

REMINDER

FACHVERBANDSTAG 2011

Fachverband Abfall- und Abwasserwirtschaft, 13. Oktober 2011, Hotel Tauernspa Kaprun:

Der Fachverbandstag richtet sich an sämtliche Personen, die in der Abfall- und Abwasserwirtschaft tätig sind. Wie bereits im Vorjahr, steht er im Zeichen der Entspannung und des „Get together“. Daher wird es auch diesmal keine klassischen Fachvorträge geben, stattdessen berichtet der Alt-Abt des Stiftes Heiligenkreuz, Gregor Ulrich Henckel Donnersmarck, unter dem Motto: „Erfahrungen eines Abtes – eine Vorlage dafür, wie ein Unternehmen erfolgreich in der Wirtschaft bestehen kann“, wie ein neuer Zugang auch Wirtschaftsunternehmen hilft. Der Rest des Tages dient der Entspannung im nagelneuen 20.000m² großen Spabereich der Hotels. Danach gibt es gemeinsames Abendessen und am nächsten Morgen Frühstück. Der genaue Tagungsablauf wird noch mit einer gesonderten Einladung übermittelt werden. Da die Bettenkapazitäten jedoch beschränkt sind, sollten Sie sich bereits jetzt für diese Veranstaltung anmelden.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>